

Einleitung

Diese Arbeit möchte erläutern, wie der Begriff der Gerechtigkeit für den Diskurs der Moderne zentral geworden ist.

Jenseits der selbstverständlichen Formeln, die zu ihrer Bestimmung herangezogen werden, ist Gerechtigkeit Gegenstand eines endlosen Streits, in den sich scheinbar nur mit der Aussicht eingreifen lässt, der Vielzahl an kontroversen Deutungen noch eine weitere hinzuzufügen. Ausgehend von den Bestimmungen des modernen Natur- und Vernunftrechts ist eine gesellschaftliche Ordnung dann legitim verfasst, wenn sie imstande ist, die gleichmäßige Freiheit aller zu gewährleisten. In ihrer ganzen Abstraktheit besteht die Idee der politischen Gerechtigkeit darin, die unterschiedlichen Freiheitsbestrebungen, Interessen und Bedürfnisse zu einem im gleichmäßigen Interesse aller liegenden Ausgleich zu bringen. Aber was bedeutet das? Abgesehen davon, dass schon die Formulierung, wenn sie auch mittlerweile selbstverständlich erscheinen mag, im Ansatz kontrovers ist, erweist sie sich auch in der Konkretisierung als umstritten. Die Umstrittenheit betrifft nicht nur den alltäglichen politischen Streit, die Kämpfe um Anerkennung innerhalb und außerhalb demokratischer Rechtssysteme, sondern setzt sich bis in die Gerechtigkeitstheorien selbst fort. Der Streit geht so weit, dass man sich die Frage stellen muss, welche sinnvolle Bedeutung ein derart allgemeiner Gesichtspunkt jenseits der vielfältigen, von kulturellen und sozialen Prägungen abhängigen und daher umstrittenen Interpretationen überhaupt noch haben kann. Oder anders formuliert: ob man mit diesem Begriff noch sinnvoll einen universalistischen Geltungsanspruch verbindet und wenn ja, wie man ihn erläutert.

Die politische Philosophie kann mit dieser Herausforderung in der Weise umgehen, dass sie die Zweifel abzuwehren sucht. Sie wird sich dann um Maßstäbe und Kriterien bemühen, die dem universalistischen Dispositiv Ausdruck verleihen und die unmissverständlich und schlicht nicht zurückweisbar sind. Diese Maßstäbe und Kriterien können sich auf der Ebene des individuellen Urteils in Argumentationsstandards zur Geltung bringen und auf der systemischen Ebene in Prinzipien, nach denen politische Gemeinwesen legitimerweise verfasst sind. Die prozeduralistische Grundausrichtung der meisten Ansätze zeugt allerdings davon, dass diese Maßstäbe Kriterien, Maximen und höherstufigen Standpunkte nicht so leicht zu finden sind. Der Prozeduralismus, der die politische Philosophie weitgehend auszeichnet, ist eine Konsequenz aus der Einsicht in die Umstrittenheit aller konkreten Gerechtigkeitseinstellungen. Die politische Philosophie zeichnet höherstufige Maximen und Verfahren der Rechtfertigung aus, die so beschaffen sein sollen, dass ihre Ergebnisse die Vermutung der Legitimität für sich in Anspruch nehmen können. Aller darüber hinausgehenden Erläuterungen enthält man sich und will auf dem Weg der Abstraktion von allem Konkreten und Substantiellem allmählich zum Universalen gelangen. Zwar bleibt auch dabei im Einzelnen kontrovers, wie diese Verfahren ausgestaltet sein müssen, um die entsprechenden Ergebnisse zu liefern. Doch wird ein Denken, das diesen Weg beschreitet,

von der Überzeugung getragen, dass es sich seinem Gegenstand nur in dieser Form zu nähern vermag – in der Form eines begründenden Herleitens der Kriterien und Verfahren, die den Begriff der Gerechtigkeit verbindlich fixieren.

Anders die folgenden Überlegungen. Sie versuchen, die universalistische Dimension von einem Strukturmoment aus zu fassen, das sich in der Veränderung und der Transformation bestehender Ordnungen abzeichnet. Der Begriff der Gerechtigkeit gehört zu den Begriffen, in denen sich gesellschaftlicher Wandel vollzieht, nicht zuletzt, weil er die Wahrnehmung von Problemlagen zu bündeln und komplexen Konstellationen einen scheinbar einfachen Ausdruck zu verleihen vermag. Obwohl weitgehend unbestimmt, kommt der Idee eine grundlegende politische Bedeutung zu. Die Transformationen des Juridisch-Politischen, die Gesetzes- und Verfassungsänderungen im Bereich des Staatlichen und die Neuordnungen im zwischenstaatlichen Bereich, werden mit Rekurs auf die Kategorien des Legitimen und Gerechten gerechtfertigt. Selbst dort, wo bewusst gegen bestehende Regelungsregime verstoßen wird, Mechanismen der Entscheidungsfindung umgangen werden, geschieht dies zumeist nicht in polemischer Loslösung von diesen Kategorien, sondern in dem erklärten Willen, ihnen zur Geltung zu verhelfen, etwa mit der Begründung, dass die überkommenen und eingefahrenen Institutionen und Interpretationen eine gerechte Lösung nicht mehr gewährleisten.

Die Darstellungsweisen, an die sich dabei anknüpfen lässt, sind solche, die Gerechtigkeit, Demokratie und die daran anschließenden Erläuterungen einer alle gleichmäßig einbeziehenden Ordnung mit dem Motiv des Sich-Entziehenden und Unrealisierten in Verbindung bringen. Sie sind Ausdruck des Zweifels, dass sich überhaupt eine verbindliche *Formbestimmung* der Gerechtigkeit gewinnen lässt, von der die nur kontingenten, zeitbedingten und partikularen Interpretationen unterschieden werden können. Was bei Darstellungen dieser Art zumeist klärungsbedürftig bleibt, ist das zugrunde liegende Strukturmoment. »Alles fließt«, heißt es schon in dunklen Heraklitischen Fragmenten. Aber lassen sich die Transformationen der gesellschaftlichen Ordnung und die Konflikte, die sie begleiten, überhaupt ohne den Bezug auf allgemeine normative Gesichtspunkte verstehen? Und wenn nicht: wie erläutert man dann diesen Bezug?

Eine zentrale These dieser Arbeit ist, dass der Gerechtigkeit ein normativer »Überschuss« zukommt. Noch vor allen näheren inhaltlichen Ausdeutungen und Bestimmungen, ist dieses überschießende Moment für den Begriff der Gerechtigkeit charakteristisch. Irreduzibel auf jede bestehende Ordnung erweist sich die Gerechtigkeit als ein Anknüpfungspunkt der Kritik. Insofern von einem »überschießenden« Moment zu sprechen liegt deswegen nahe, weil die Kritik Standards in Anspruch nimmt, die nicht mit dem etablierten Standard identisch sind. Die schlechte Wirklichkeit wird von einem Standpunkt kritisiert, der quasi einen Vorgriff auf eine bessere Wirklichkeit enthält. Die Wahl eines solchen Ausgangspunktes, ja schon die Wahl der entsprechenden Metaphern bedarf angesichts der Ausdifferenziertheit gesellschaftlicher Ordnungen einer eingehenden Rechtfertigung, scheint man damit doch an vernunft- oder naturrechtliche Darstellungsweisen anzuknüpfen, die in vergangenen Epochen

noch plausibel gewesen sein mögen, aber nicht mehr ohne weiteres anschlussfähig für komplexe Gesellschaften sind. Daher geht es zunächst um die Frage, inwieweit sich die Veränderungen und Modifikationen des Rechts- und Gesellschaftssystems überhaupt unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit beschreiben lassen. Um sie zu beantworten, bedarf es eines Blicks auf das Recht moderner Verfassungsordnungen. Diese positivieren elementare Prinzipien der Gerechtigkeit und setzen voraus, dass ihnen sowohl bei der Begründung von Normen als auch bei ihrer Anwendung Rechnung getragen wird. Die Idee der Gerechtigkeit ist in grundlegenden Verfassungsnormen interpretiert und im Prozess der Gesetzgebung und der (verfassungs-)gerichtlichen Rechtsprechung wirksam. Das Recht inkorporiert damit ein transgressives Moment. Dies zeigt sich sowohl bei der Anwendung des Rechts, als auch – und vielleicht am deutlichsten – an der demokratischen Politik: demokratische Politik vollzieht sich in verrechtlichten Bahnen und vermag diese doch zugleich zu verändern. Die Bewegung, die sie dabei zeitigt, ist keine bahnbrechende Faktizität, sondern Ausdruck eines normativen Überschusses der Gerechtigkeit.

Im *ersten Kapitel* wird dieser Gedanke im Ausgang von den Überlegungen Rousseaus und Kants erläutert. Am Anfang des modernen Gerechtigkeitsdiskurses lässt sich – was das Verhältnis des souveränen Willens zu seinen normativen Bindungen anbetrifft – noch eine charakteristische Unentschiedenheit beobachten. Weil Rousseau allen abstrakten Repräsentationen des Politischen als eine Art Überbau misstraut, will er die zentrale Kategorie der politischen Gerechtigkeit, die *volonté générale*, immer auch als den wirklichen Willen des souveränen Volkes begreifen. Bereits begrifflich enthält die *volonté générale* beide Dimensionen: einerseits verweist sie auf eine normative Allgemeinheit, andererseits auf einen souveränen und wirklichen Willen. In der Figur des Gemeinwillens sind diese beiden Dimensionen quasi zusammengezogen, wenn auch auf eine für Rousseau selbst zumeist undurchsichtige Weise. Rousseau ruft das Bild einer Republik tugendhafter Bürger auf, denen es gelingt, in politischen Zusammenhängen so aufeinander einzuwirken, dass sie einen wahrhaften Gemeinwillen hervorbringen und die Republik sich aus den selbstverständlichen Vollzügen einer gemeinschaftlichen Praxis zu reproduzieren vermag. So entsteht das Bild eines einheitlichen Subjektes mit einem einheitlichen Willen, dessen Wille dann immer schon ein legitimer Wille zu sein scheint.

Die Vorstellung, dass kollektive Autonomie in ihren Vollzügen keinen normativen Bindungen unterliegen sollte, wird gänzlich unverständlich, wenn man sich Kant zuwendet. Kant hält diese beiden Dimensionen konsequent auseinander. Worauf es vor dem Hintergrund seines vernunftrechtlichen Ansatzes nur ankommen kann, ist, dass sich der souveräne Wille in vernünftigen Bahnen vollzieht. Kant verwandelt den bei Rousseau weitgehend verfallstheoretisch verstandenen Gegensatz zwischen der politischen Tugend der Bürger als differenzloser Verkörperung des »allgemeinen Willens« und der unübersehbaren Tatsache gesellschaftlicher Individualisierung und Partikularisierung in den Gegensatz zwischen der praktischen Vernunft und ihrer Verwirklichung. Die gerechte Gesellschaftsordnung hat für ihn den Status einer irreduziblen *Idee*, die nie gänzlich in den gesellschaftlichen

Zusammenhängen aufgeht, sondern stets kritisch auf diese bezogen bleibt. In dieser Reformulierung treten die Schwierigkeiten, die einem universalistischen Verständnis der Rechtsverhältnisse begegnen, in ihrer charakteristischen Gestalt hervor. Denn erst jetzt sind Wille und Vernunft in einer Weise unterschieden, dass sich die Frage nach ihrem Zusammenhang ernsthaft stellen lässt. Das demokratische Recht stellt die daraus resultierenden Konflikte auf Dauer. Der Anspruch, dass sich diejenigen in den allgemeinen Normen, denen sie letztendlich unterworfen sind, auch sollen wieder erkennen können, lässt die Rechtsverhältnisse nicht mehr zur Ruhe kommen.

Im *zweiten Kapitel* werden die verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten dieses Überschusses näher in den Blick genommen. Worauf lässt das notorisch Vorläufige und Unrealisierte, das der Gerechtigkeit eigen ist, schließen? Sind die Transformationen der gesellschaftlichen Ordnung ein Anzeichen für eine allmähliche Verwirklichung dieser Ansprüche oder für ein hoffnungsloses Zurückbleiben? Die Fragen, die hier auftauchen, betreffen das Selbstverständnis moderner Demokratien im Ganzen.

Von den verschiedenen Deutungen, die dieser Überschuss erfahren hat, ist das melioristische Verständnis das wohl wirkungsmächtigste. Dieses auf Kant zurückgehende oder an Kant anknüpfende Verständnis interpretiert den Überschuss der Gerechtigkeit als »regulative Idee« bzw. – unter Bedingungen modernen Rechts – als »Exhaustionsprinzip« der Verfassungsordnung. Diese Interpretation der Gerechtigkeit trägt in den unabschließbaren Prozess des Wandels, in das Auf und Ab sich widerstreitender und einander ablösender Rechts- und Gerechtigkeitsverständnisse die Perspektive eines möglichen Fortschritts ein. Diese Fortschrittperspektive ist keine These über den faktischen Ablauf geschichtlicher Prozesse. Der Fortschritt scheint hier vielmehr in normativer Hinsicht auf. Gleichwohl bleibt auch dieses Verständnis auf »Geschichtszeichen« angewiesen, auf Belege dafür, dass sich der Fortschritt, der normativ erwartet wird, prinzipiell einzustellen vermag. Die Gerechtigkeit kann dann im Sinn eines Steigerungs- oder Limesbegriffes verstanden werden. Die Gehalte des universalistischen Gerechtigkeitsdispositivs sollen unter sich wandelnden geschichtlichen Konstellationen ausgeschöpft werden, die modernen Gesellschaften ihre Anachronismen und uneingestandenem Ausschlussmechanismen allmählich überwinden, sich ausdifferenzieren und dabei gleichzeitig immer inklusiver werden.

Dieses Verständnis wird hier mit einer Interpretation konfrontiert, die, wenn man die damit verbundenen Motive auf einen einheitlichen Nenner bringen will, als eine messianisch-utopische bezeichnet werden kann. Sie beginnt mit einem Einwand, der gegen das universalistische Denken schon fast reflexartig erhoben wird: was sich im Licht der universalistischen Prinzipien als ein Mehr an Gerechtigkeit darstellen mag, trägt schon aus einer leicht anderen Perspektive den Schatten des partikularen Eigeninteresses und der Gewalt. Die aus der Orientierung an der Gerechtigkeit hervorgehende Bewegung zeitigt diesem Verständnis nach kein Mehr oder Weniger an Gerechtigkeit in einem umfassenden und alle gleichermaßen einschließenden Sinn, sondern produziert stets neue Formen des Ausschlusses und der Gewalt. Der sich kontinuierlich vollziehende Wandel erscheint als die

Kontinuität einer Katastrophe, »die unablässig Trümmer auf Trümmer häuft«. Messianisch-utopisch ist diese Perspektive, weil sie *dennoch* an der Idee der Gerechtigkeit festhält, die sie, quasi um sie zu retten, der reformistischen Logik entzieht. Während das reformistische Verständnis auf die Ordnung des Bestehenden bezogen bleibt, fordert das utopische Verständnis einen irgendwie gearteten Bruch mit dieser Ordnung.

Die Gegenüberstellung einer reformistischen und einer utopischen Perspektive ist dabei nicht so unvermittelt, wie es zunächst erscheinen mag. Bereits für Kant ist das vernunftrechtliche Gedankengebäude auf eine komplizierte Weise mit utopischen Motiven verbunden. Dass für Autoren wie Kant, Habermas, sogar Rawls, bei allen Unterschieden im Detail, die Potentiale des Utopischen eine Bedeutung behalten, verweist nicht nur auf die Unabdingbarkeit der »semantischen Potentiale« der Utopie, ihrer verschiedenen Sondersprachen und deren Gehalte, sondern auch darauf, dass jedes kritische Denken über die gegebenen Umstände und Handlungsbedingungen hinausweist und sich dabei ein Stück weit gegen widerstreitende Erfahrung immunisieren muss. Gleichzeitig versteht sich, dass der universalistische Anspruch beeinträchtigt zu werden droht, wenn man den Aspekt der institutionellen Gerechtigkeit um weitere emanzipatorische Versprechen erweitert. Eine Gerechtigkeitstheorie wird auch deswegen auf dem Vorrang des »Gerechten vor dem Guten« bestehen, weil sie sich dort, wo die von den Organisationsprinzipien des bürgerlichen Vernunftrechts vorgezeichneten Bahnen verlassen werden, mit den Kontingenzen individueller Glücks- oder Emanzipationserwartungen konfrontiert sieht. Der Streit um die Gerechtigkeit spielt sich in dieser Gemengelage ab und die Abgrenzung von der Utopie dient nicht zuletzt dazu, den Verdacht auszusräumen, dem universalistischen Anspruch an die gesellschaftlichen Verhältnisse könnte selbst etwas abstrakt Utopisches anhaften.

In aller Deutlichkeit zeigen sich die gegensätzlichen Annahmen, die dem reformistischen und dem messianisch-utopischen Verständnis der Gerechtigkeit zugrunde liegen, in der Reflexion auf das Problem der Gewalt. Die Forderung nach Gerechtigkeit entzündet sich an den Erfahrungen von Gewalt, wobei der universalistische Anspruch auf dem Spiel steht. Die Frage, inwieweit sich die vernunftrechtliche Unterscheidung von Autonomie und Heteronomie, von machtedeckter Freiheit und Zwang kohärent denken und aufrecht erhalten lässt, erfährt dabei ganz gegensätzliche Antworten. Während sich in der einen Perspektive heteronome Gewalt prinzipiell in selbstbestimmte Herrschaft überführen, das Besondere mit dem Allgemeinen im Medium des Rechts vermitteln lässt, bleibt in der anderen ein Moment des heteronomen Zwanges, das der Vorstellung einer alle gleichmäßig einbeziehenden Ordnung zuwiderläuft, solange bestehen, wie man sich überhaupt in verrechtlichten politischen Zusammenhängen bewegt. Die divergierenden Deutungen der Gerechtigkeitsidee und der Rechtsgewalt werden hervorgerufen von divergierenden Annahmen über die Reichweite und die spezifischen Grenzen der praktischen Vernunft. Inwieweit lassen sich juristisch-politische Zusammenhänge überhaupt in Kategorien des Rationalen bzw. in einem weiter verstandenen Sinn des Praktisch-Vernünftigen beschreiben? Und sofern es gelingen sollte, systemische oder vermachtete Strukturen für anspruchsvolle und

verständigungsorientierte Kommunikationsformen zu öffnen: inwieweit lassen sich die dort auftauchenden Probleme und gesellschaftlichen Konflikte mit diesen Mitteln lösen? Ich bezeichne die damit aufgeworfenen Fragen als die »Epistemologie« des Überschusses, weil sie solche der Vernunftkritik sind und es zugleich darum geht, sich darüber Klarheit zu verschaffen, wie das Feld strukturiert ist, auf dem die Fragen der politischen Gerechtigkeit verhandelt werden. Nicht nur der Anspruch, dass die Gesellschaft zu im gleichmäßigen Interesse aller liegenden Regelungen gelangt, geht auf eine entsprechende Konzeption von Vernunft zurück. Ebenso beruhen die grundsätzlichen Einwände gegen eine solche Rekonstruktion der Rechtsordnung und die Beschreibung des Feldes des Politischen als von unauflösbaren Gewaltkonstellationen gekennzeichnet auf einer Einschätzung der im politischen Prozess wirksamen Vernunftpotentiale, wenn auch auf einer diametral entgegengesetzten. Diese gegensätzlichen Hintergrundannahmen und das Problem der Rechtsgewalt sind Gegenstand des *dritten* und *vierten Kapitels*.

Wenn man die widerstreitenden Deutungen des universalistischen Gerechtigkeitsverständnisses in dieser Weise gegenüberstellt, mag das zunächst holzschnittartig erscheinen: das eine Verständnis der Gerechtigkeit, das reformistisch auf die bestehende Ordnung bezogen bleibt und sich entlang der Linien einer regulativen Idee entfalten soll, wird mit der Option konfrontiert, die Gerechtigkeit quasi mit einer rettenden Geste ins Messianisch-Utopische zu wenden. Doch wird sich zeigen, dass sich die Komplexität bereits in dem Maß steigert, in dem man sich nur auf diese Figuren näher einlässt, und dass sie nicht so sehr in einem Verhältnis des Ausschlusses zueinander stehen, sondern in einem der wechselseitigen Abhängigkeit. Im *fünften Kapitel* erläutere ich den Überschuss der Gerechtigkeit unter Berücksichtigung der bereits herausgearbeiteten Alternativen und in Auseinandersetzung mit der Philosophie der Dekonstruktion. Für eine Dekonstruktion des universalistischen Denkens ist kennzeichnend, dass sie die Kategorien, in denen sich der Universalismus artikuliert, in einer Art doppelten Geste einerseits dementiert, andererseits aufrecht erhält und verschiebt. Die Dekonstruktion stellt die gesamte Konzeption von Normativität in Frage, die das vernunftrechtliche Denken und die daran anschließenden Erläuterungen beherrscht. Sie glaubt nicht mehr, einer allgemeinen Vernunft oder Natur des Menschen verbindliche Maßstäbe abringen zu können, um darauf ihren universalistischen Anspruch zu gründen. Nur in der Vielzahl ihrer widersprüchlichen Interpretationen und der sie begleitenden Forderungen lässt sich die Gerechtigkeit denken, die damit einem unabschließbaren Prozess überantwortet ist. Alle Schwierigkeiten und Aporien hängen damit zusammen – aber auch die Möglichkeit der Gerechtigkeit. In der Dekonstruktion kommt zur Darstellung, in welchem Maß diese Idee in der Moderne auf den Anderen als *Anderen* bezogen ist; verstanden nicht als Bezug auf eine absolute Macht oder ein anonymes Geschick, sondern als der Bezug auf die je konkreten anderen, von denen die Forderung nach Gerechtigkeit ausgeht und von denen sie abhängig bleibt.